

## **Merkblatt unentgeltliche Bestattung**

### **Allgemeines**

Die Bestimmungen zur unentgeltlichen Bestattung richten sich nach Art. 14 des Friedhof- und Bestattungsreglements sowie nach Art. 15 der Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Die Übernahme der Bestattungskosten ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Es gilt die Unterstützungspflicht nach Art. 328 des Zivilgesetzbuches.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Bestattungs- und Siegelungskosten trotz einer allfälligen Ausschlagung der Erbschaft durch die Erbengemeinschaft übernommen werden müssen.

Auch Auftraggeber verpflichten sich, Kosten gestützt auf das Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff OR zu übernehmen. Im Auftragsrecht spielen weder das Erbrecht noch das Familienrecht eine Rolle.

Falls die Kosten weder aus dem Nachlass der verstorbenen Person noch durch die Angehörigen/Auftraggeber bezahlt werden können, kann ein schriftlich begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung eingereicht werden.

### **Voraussetzungen**

Das Gesuch können Angehörige/Auftraggeber von Personen, welche bei ihrem Hinschied in der Gemeinde Steffisburg zur Niederlassung angemeldet waren, stellen.

Die Angehörigen/Auftraggeber müssen beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis kann z.B. durch Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung erbracht werden. Die Gemeinde ist befugt, alle notwendigen Auskünfte über die finanzielle Situation der Angehörigen/Auftraggeber einzuholen.

### **Kostenübernahme**

Folgende Kosten können ganz oder teilweise übernommen werden:

- Gebühren des Krematoriums inkl. Benützung des Sammelraums
- Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- Einfacher Sarg und Einsargung
- Überführung des Leichnams
- Allgemeine Gebühren des Bestattungsunternehmens

Die Kosten für ein Erdbestattungsreihen-, bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. Die Bepflanzung und Pflege der Reihengräber sowie die Kosten für den Grabstein gehen zu Lasten der Angehörigen/Auftraggeber.

### **Gesuchseinreichung**

Gemeindeverwaltung Steffisburg  
Abteilung Sicherheit  
Höchhusweg 5  
Postfach 168  
3612 Steffisburg

Die Abteilung Sicherheit erteilt gerne weitere Auskünfte:  
Tel. 033 439 44 52/ E-Mail [sicherheit@steffisburg.ch](mailto:sicherheit@steffisburg.ch)

Das Friedhof- und Bestattungsreglement sowie die dazugehörige Verordnung können bei der Abteilung Sicherheit verlangt werden oder sind auf der Website der Gemeinde Steffisburg ([www.steffisburg.ch/](http://www.steffisburg.ch/) Verwaltung/Erlasse) verfügbar.